

## 3. von Korbweiden:

Erzeuger von Korbweiden für die im Veranlagungsjahr neu angelegten Flächen sowie für die wildwachsenden Bestände.

## § 64

## Vergünstigungen für Stecklings- und Samen-trägerflächen

(1) Nach durchgeführter Feldanerkennung der Flächen, über die mit den DSG-Handelsbetrieben Verträge über Stecklings- und Samen-trägerflächen

- a) von Zuckerrüben, Futterrüben, Kohlrüben, Herbst-rüben, Futtermöhren, Futterkohl und Zichorien-wurzeln,
- b) von Gemüsearten und Blumen,
- c) aller Futterpflanzen

abgeschlossen wurden, werden den Erzeugern Vergün-stigungen in Schlachtvieh, Milch, Eier und Wolle in Höhe der Ablieferungsnormen gewährt. Das Ausmaß der Vergünstigungen richtet sich nach dem Umfange der anerkannten Stecklings- und Vermehrungsflächen.

(2) Die Vergünstigungen nach Abs. 1 werden für solche Betriebe nicht gewährt, die nach den Produk-tionsbedingungen gesondert veranlagt werden.

## § 6.5

## Nach Veranlagung bei Nichtanbau von Samen-träger-flächen und Sonderkulturen

(1) Für die nach § 12 abgesetzten vertragsgebundenen Anbauflächen von Tabak, Faserpflanzen (Faserlein, Öl-faserlein, Hanf), Heil-, Duft- und Gewürzpflanzen und Zichorienwurzeln sowie für die Anbauflächen von Zier-pflanzen, die trotz Vorliegen eines Anbaubescheides nicht mit den betreffenden Erzeugnissen angebaut werden, sind die Erzeuger nachzuveranlagen, und zwar:

- a) zur Ablieferung von Schlachtvieh, Geflügel, Milch, Eiern und Wolle nach Hektar nach den für den Betrieb festgesetzten Ablieferungsnormen,
- b) zur Ablieferung von Getreide und Kartoffeln, anteilmäßig nach Entscheidung des Rates des Kreises.

(2) Werden die im Anbaubescheid festgelegten ver-tragsgebundenen Stecklings- und Samen-trägerflächen von Zuckerrüben, Futterrüben, Kohlrüben, Herbst-rüben, Futtermöhren, Futterkohl, sämtlicher Gemüse-\*arten und Blumen und die vertragsgebundenen Samen-trägerflächen aller Futterpflanzen mit den betreffenden Erzeugnissen nicht bebaut oder als Samen-trägerfläche bei der Feldanerkennung aberkannt, sind die zum An-bau verpflichteten Erzeuger zur Ablieferung von Ge-treide und Kartoffeln — anteilmäßig — nach Entschei-dung des Rates des Kreises nach den für Bauernwirt-schaften geltenden Bestimmungen nachzuveranlagen.

(3) Die DSG-Handelsbetriebe und die für die Sonder-kulturen zuständigen Erfassungsorgane sind ver-pflichtet, dem Rat des Kreises vom Nichtanbau oder von der Aberkennung unverzüglich Kenntnis zu geben. Der Rat des Kreises hat die Nach Veranlagung ent-sprechend den Absätzen 1 und 2 binnen zehn Tagen durchzuführen.

## Abschnitt X

## Durchführung der differenzierten Veranlagung

Zu § 30 der Verordnung:

## 1. Unterabschnitt

## Veranlagung zur Pflichtablieferung von Gemüse

## § 66

## Veranlagung zur Pflichtablieferung von Freilandgemüse

Zur Pflichtablieferung von Freilandgemüse ist nach der als Ergänzung zum Anbaubescheid durch die Räte der Gemeinden ausgehändigten Gemüseartenaufteilung zu veranlagen.

## § 67

## Ablieferungsnormen für Gemüse

(1) Bei folgenden Gemüsearten werden Ablieferungs-normen für jede einzelne Art festgelegt:

Weißkohl früh, Weißkohl spät, Rotkohl spät, Blumen-kohl früh, Blumenkohl spät, Möhren früh, Knollen-zwiebeln, Bohnen, Erbsen, Gurken, Tomaten, Sellerie und Rosenkohl.

(2) Für alle übrigen Gemüsearten wie: Möhren spät, Kohlrüben, Rote Rüben, Rhabarber, Kohlrabi, Rotkohl früh, Wirsingkohl früh, Wirsingkohl spät, Lauchzwie-beln, Wurzelpetersilie, Schwarzwurzeln, Spargel und Meerrettich wird unter dem Begriff „sonstiges Gemüse“ eine Ablieferungsnorm festgesetzt.

§3) Die unterschiedlichen Hektarerträge der unter dem Begriff „sonstiges Gemüse“ zusammengefaßten Ge-müsearten sind bei der Erfüllung der Ablieferungsver-pflichtung insofern zu berücksichtigen, als für die ein-zelnen Gemüsearten die in den Güte- und Abnahme-bestimmungen enthaltenen unterschiedlichen Anrech-nungssätze anzuwenden sind.

(4) Besitzer von Spargelanlagen, denen ein Anbau-bescheid für Gemüse ausgehändig wurde, sind ver-pflichtet, Spargel von der gesamten ertragsfähigen An-lage nach den Ablieferungsnormen für „sonstiges Ge-müse“ unter Berücksichtigung des Anrechnungsver-hältnisses 1 : 10 abzuliefern.

## § 68

## Veranlagung zur Pflichtablieferung von Treibgemüse

(1) Die vor Inkrafttreten der Verordnung erfolgte Veranlagung zur Pflichtablieferung von Treibgemüse nach den Bestimmungen der Anordnung vom 5. Oktober 1955 über die Ablieferung von Treibgemüse aus der Ernte des Jahres 1956 (GBL I S. 686) bleibt in Wirk-samkeit.

(2) Die Ablieferungstermine für Treibgemüse sind unter Berücksichtigung der Erzeugungsbedingungen und des Bedarfs für die Versorgung für die einzelnen Monate mit Erzeugern und den VEAB möglichst früh-zeitig zu vereinbaren, jedoch nicht später als

bei Salat .....	bis Ende April
bei Kohlrabi .....	bis Ende Mai
bei Blumenkohl .....	bis 10. Juni
bei Möhren .....	bis 20. Juni
bei Gurken .....	bis Ende Juni
bei Tomaten .....	bis Ende Juni